

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren

»EG-Dok. R/1788/77 (ECO 194)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 18. Dezember 1975 die Richtlinie 76/119/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr ³⁾ erlassen; danach werden passive Veredelungsverkehre nur bewilligt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen feststellen können.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist es in gewissen Einzelfällen gerechtfertigt, den Standard-Austausch-Verkehr, das heißt, die Einfuhr von Ersatzwaren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben zuzulassen, die an die Stelle der im Hinblick auf ihre Ver- oder Bearbeitung oder Ausbesserung ausgeführten Waren treten; das gleiche gilt, wenn die Waren im Hinblick auf ihre Ausbesserung, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, ausgeführt worden sind; allerdings kann der Standard-Austausch-Verkehr nicht bewilligt werden, wenn die ausgeführten Waren nicht eine der Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages erfüllen; auf Grund ihrer Beschaffenheit kommen landwirtschaftliche Erzeugnisse

oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse kaum für Ausbesserungsvorgänge in Betracht; außerdem ist der Standard-Austausch-Verkehr in der Form, in der er zu gestalten ist, mit den Mechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik oder den im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen nicht vereinbar; die Erzeugnisse und Waren, die diesen Mechanismen oder Regelungen unterliegen, sind daher vom Anwendungsbereich des Verfahrens auszuschließen.

Es ist notwendig, in den Mitgliedstaaten gemeinsame Vorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr zu erlassen; das Verfahren kommt durch seine Zweckbestimmung und seine Modalitäten dem passiven Veredelungsverkehr nahe und muß daher — vorbehaltlich entgegenstehender Sonderbestimmungen dieser Richtlinie — denselben Regeln unterworfen werden, die in der Richtlinie 76/119/EWG vorgesehen sind; diese Sonderbestimmungen betreffen insbesondere den Anwendungsbereich der Richtlinie sowie die Möglichkeit der Einfuhr von Ersatzwaren (Anwendung des Äquivalenzsystems) und der Einfuhr der Ersatzwaren vor Ausfuhr der Waren; aus Kontrollgründen kann ein Dreieck-Verfahren im Rahmen des Standard-Austausch-Verkehrs nicht zugelassen werden, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG ⁴⁾ Bestimmungen über die Anwendung des Dreieck-Verfahrens erlassen werden;

1) ABl. EG Nr. C ..., vom ... S. ...

2) ABl. EG Nr. C ..., vom ... S. ...

3) ABl. EG Nr. L 24 vom 30. Januar 1976, S. 58

4) ABl. EG Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen zu gewährleisten und ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, das den Erlass von entsprechenden Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren – im folgenden als Standard-Austausch-Verkehr bezeichnet – enthalten müssen.

Artikel 2

1. Standard-Austausch-Verkehr ist das Zollverfahren, nach dem unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben Ersatzwaren eingeführt werden können, die an die Stelle von Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs treten, die im Hinblick auf ihre Ausbesserung, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden; diese ausgeführten Waren werden im folgenden als „Ausfuhrwaren“ bezeichnet.
2. Sofern nicht Sonderbestimmungen dieser Richtlinie dem entgegenstehen, finden die Vorschriften der Richtlinie 76/119/EWG des Rates auf den Standard-Austausch-Verkehr Anwendung.
3. Der Standard-Austausch-Verkehr kann weder mit Waren durchgeführt werden, die sich in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr befinden, noch mit Waren, die Gegenstand der gemeinsamen Agrarpolitik oder der im Rahmen von Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen sind.

Artikel 3

1. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Ersatzwaren unter den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen vor der Ausfuhr der Ausfuhrwaren eingeführt werden. Diese vorzeitige Einfuhr wird einer Einfuhr nach Artikel 2 Abs. 1 gleichgestellt.

2. Bei der vorzeitigen Einfuhr einer Ersatzware ist Sicherheit zu leisten, die den Betrag der Eingangsabgaben deckt; die Sicherheit wird nach Entrichtung der gemäß Artikel 8 zu zahlenden Eingangsabgaben freigegeben.

Artikel 4

1. Die Ersatzwaren müssen derselben Tarifstelle zuzuordnen sein, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Ausfuhrwaren, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.
2. Wenn die Ausfuhrwaren vor ihrer Ausfuhr verwendet worden sind, müssen die Ersatzwaren ebenfalls vorher verwendet gewesen sein und können daher keine Neuwaren sein.

Die zuständigen Behörden können jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn die Ersatzware auf Grund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantieverpflichtung kostenlos geliefert wurde, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Ersatzware innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Überführung der ausgeführten Ware in den freien Verkehr erfolgt.

Artikel 5

1. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaates bewilligen den Verkehr auf Antrag und vor der Ausfuhr der Waren bzw. vor der vorzeitigen Einfuhr der Ersatzwaren; die Bewilligung wird pauschal oder für den Einzelfall erteilt.
2. Erfolgte die Ausfuhr der Waren im Rahmen eines bewilligten passiven Veredelungsverkehrs, so können die zuständigen Behörden den Standard-Austausch-Verkehr auf Grund eines Antrags bewilligen, der spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren gestellt werden muß.
3. Würde die Inanspruchnahme des Standard-Austausch-Verkehrs zu einem nicht gerechtfertigten Vorteil hinsichtlich der Eingangsabgabenbefreiung führen, so lehnen die zuständigen Behörden eine solche Inanspruchnahme ab.

Artikel 6

1. Die Frist, innerhalb der die Ersatzwaren eingeführt werden müssen, beträgt höchstens sechs

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 28. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E Zo 188/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Monate. Die zuständigen Behörden können diese Frist jedoch auf Grund eines begründeten Antrages des Inhabers der Bewilligung verlängern, ohne daß die Gesamtdauer zwölf Monate überschreiten darf. Diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in dem die zuständigen Behörden das Ausfuhrpapier für die Ausfuhrwaren annehmen.

2. Im Falle der vorzeitigen Einfuhr beträgt die Frist, in der die Ausfuhrwaren ausgeführt werden müssen, höchstens einen Monat. Diese Frist kann von den zuständigen Behörden auf Grund eines begründeten Antrages des Inhabers der Bewilligung verlängert werden, ohne daß jedoch die Gesamtdauer zwei Monate überschreiten darf. Diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in dem die zuständigen Behörden das Papier für die Einfuhr der Ersatzwaren annehmen.

Artikel 7

1. Die Einfuhr von Ersatzwaren darf nur durch den Inhaber der Bewilligung oder für seine Rechnung erfolgen.
2. Die Einfuhr der Ersatzwaren muß in den Mitgliedstaat erfolgen, von dem aus die Ausfuhrwaren ausgeführt worden sind oder ausgeführt werden.
3. Die zuständigen Behörden können in der Bewilligung verfügen, daß die Ausfuhren und Einfuhren bei derselben Zollstelle zu erfolgen haben.
4. Es können jedoch nach dem Verfahren des Artikels 10 Vorschriften erlassen werden, die die Einfuhr von Ersatzwaren in einen anderen Mitgliedstaat als den Ausfuhrmitgliedstaat ermöglichen.

Artikel 8

1. Die in Artikel 2 vorgesehene vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben erfolgt nach den in Artikel 10 und 11 der Richtlinie 76/119/EWG festgelegten Regeln; dabei werden die Ersatzwaren den wiedereingeführten Erzeugnis-

sen, die in den genannten Artikeln erwähnt werden, gleichgestellt.

2. Sind jedoch die Ersatzwaren Gegenstand einer vorzeitigen Einfuhr, wird der Betrag der Eingangsabgaben, der für die Ausfuhrwaren zu erheben wäre, wenn sie aus dem Lande, aus dem die Ersatzwaren kommen, in die Gemeinschaft eingeführt würden, nach dem Satz oder dem Betrag bestimmt, der im Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Ausfuhr der genannten Waren durch die zuständigen Behörden gilt; dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Festsetzung von Menge, Beschaffenheit und Wert der genannten Ware.

Artikel 9

Der durch Artikel 26 der Richtlinie 69/73/EWG eingesetzte Ausschuß für Zollveredelungsverkehre kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 10

Die zur Durchführung der Artikel 3 und 5 bis 7 erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG erlassen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechtsvorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Finanzbogen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Verbesserung ausgeführte Waren

Der Richtlinienvorschlag führt zu einer Verringerung des Aufkommens an Eingangsabgaben.

Diese Verringerung läßt sich nicht eindeutig beziffern, sie ist jedoch ohne Zweifel sehr gering.

Begründung

1. Als der Rat die Richtlinie 76/119/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr annahm, hat die deutsche Delegation folgende Erklärung in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen:

„Die deutsche Delegation geht davon aus, daß die Kommission dem Rat alsbald einen Vorschlag zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Ausbesserungsverkehr vorlegt, soweit sich diese Vorschriften auf Erleichterungen hinsichtlich der Bewilligung solcher Verkehre und auf die Anwendung des Äquivalenzprinzips beziehen („Echanges standards“).“

Anlaß dieser Erklärung war die Tatsache, daß passive Veredelungsverkehre nur bewilligt werden, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen feststellen können (Artikel 4 Abs. 3) und daß es für Waren, die im Hinblick auf ihre Ausbesserung ausgeführt werden, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt ist, das „Äquivalenzprinzip zuzulassen“.

2. Der vorliegende Richtlinienvorschlag über das Zollverfahren des Standard-Austausch-Verkehrs sieht daher die Einfuhr von Ersatzwaren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben vor, die an die Stelle der im Hinblick auf ihre Ausbesserung, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren treten. Das begünstigende Zollverfahren kann jedoch nicht bewilligt werden, wenn die ausgeführten Waren nicht eine der Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 des Vertrages erfüllen; ebenfalls kann es nicht für Waren bewilligt werden, die Gegenstand der gemeinsamen Agrarpolitik oder der im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen sind. Die Ersatzwaren müssen derselben Tarifstelle wie die ausgeführten Waren zuzuordnen sein, sie müssen dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen. Sind die ausgeführten Waren vor ihrer Ausfuhr verwendet worden, so müssen die Ersatzwaren außerdem – abgesehen von Umständen, die eine Ausnahme von dieser Regel zulassen (Artikel 4) – ebenfalls verwendet worden sein.

3. Der Standard-Austausch-Verkehr unterliegt – bis auf die durch diesen Richtlinienvorschlag vorgesehenen besonderen Bestimmungen – denselben Regeln, die in der Ratsrichtlinie 76/119/EWG vorgesehen sind. Abgesehen von dem oben genannten Artikel 4 handelt es sich bei den wichtigsten Bestimmungen um folgende:

Artikel 3

Dieser Artikel ermöglicht es den zuständigen Behörden, die Einfuhr von Ersatzwaren vor der Ausfuhr der auszubessernden Waren zuzulassen; diese vorzeitige Einfuhr erfordert Sicherheitsleistung für die

Eingangsabgaben, die bei der Ausfuhr der auszubessernden Waren freigegeben wird.

Artikel 5

Diese Bestimmung legt fest, daß der Beteiligte den Bewilligungsantrag vor der Ausfuhr der Waren oder vor der vorzeitigen Einfuhr der Ersatzwaren zu stellen hat; dennoch kann die Gewährung der mit dem Standard-Austausch-Verkehr verbundenen Zollbegünstigung bis zum Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren beantragt werden, wenn die Ausfuhr der Waren im Rahmen eines bewilligten passiven Veredelungsverkehrs erfolgte.

Außerdem ist in Artikel 5 Abs. 3 vorgesehen worden, daß die zuständigen Behörden die Bewilligung des Standard-Austausch-Verkehrs ablehnen, wenn dieses Zollverfahren zu einem nicht gerechtfertigten Vorteil bezüglich der Eingangsabgabenbefreiung führen könnte. Diese Bestimmung ermöglicht es den zuständigen Behörden den Standard-Austausch-Verkehr in all den Fällen abzulehnen, in denen die Differenzverzollungsmethode nicht ausreicht, um den beabsichtigten Zollschutz zu gewährleisten. Während der Ausarbeitung des Vorschlags hat sich im Verlauf der Erörterungen mit den Delegationen der Mitgliedstaaten herausgestellt, daß es schwierig ist, die Fälle näher festzulegen, die eine Ablehnung des Verfahrens rechtfertigen. Das folgende Beispiel soll die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift erläutern:

Beispiel:

Der Beteiligte beantragt die Ausfuhr seines alten amerikanischen Wagens und die Einfuhr eines weniger alten Wagens der selben Marke im Rahmen des Standard-Austausch-Verkehrs.

In einem derartigen Fall, in dem man von einem Geschäft mit „Inzahlungnahme“ sprechen kann, ist Artikel 5 Abs. 3 notwendig, damit die zuständigen Behörden die Bewilligung ablehnen können.

Die Kommission beabsichtigt, nach einigen Monaten der Anwendung der Richtlinie die in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Durchführung dieser Bestimmung gesammelten praktischen Erfahrungen einer Prüfung zu unterziehen.

Artikel 6

In diesem Artikel sind die Abwicklungsfristen für verschiedene Vorgänge des Standard-Austausch-Verkehrs festgelegt. Es ist daraufhinzuweisen, daß die Normalfrist (sechs Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere sechs Monate) der Frist entspricht, die in dem dem Rat immer noch zur Prüfung vorliegenden Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Erlaß oder die Erstattung von Eingangs- und Ausfuhrabgaben¹⁾ vorgesehen ist.

Artikel 7

Durch diesen Artikel soll insbesondere die Einfuhr von Ersatzwaren in einen anderen Mitgliedstaat als

¹⁾ ABl. EG Nr. C 54 vom 8. März 1976, S. 85

den Ausfuhrmitgliedstaat verhindert werden. Diese Bestimmung ist begründet durch die Besorgnis, daß andernfalls die Kontrollen zu verstärken wären, um damit soweit als möglich Hinterziehungsgefahren zu verringern. Sollte die Erfahrung zeigen, daß ein Dreieck-Verfahren einem echten Bedürfnis entspricht, so könnte die Kommission – vorausgesetzt, daß Kontrollmaßnahmen Hinterziehungsgefahren ausschalten können – Bestimmungen erlassen, die die Einfuhr von Ersatzwaren in einen anderen Mitgliedstaat als den Ausfuhrmitgliedstaat ermöglichen.

Artikel 8

Im allgemeinen erfolgt die Differenzverzollung nach den Regeln des passiven Veredelungsverkehrs. Nur im Falle der vorzeitigen Einfuhr sind besondere Bestimmungen erforderlich, da Wert und Menge der Ausfuhrwaren erst im Zeitpunkt der Ausfuhr feststehen. Folgende Lösung wird vorgeschlagen: Für die Ersatzwaren (= eingeführte Erzeugnisse) sind

die für die Berechnung der Eingangsabgaben für diese Erzeugnisse notwendigen Bemessungsgrundlagen im Einfuhrzeitpunkt maßgebend; für die Ausfuhrwaren kann dieser Zeitpunkt nicht als Bezugsdatum herangezogen werden, da diese Waren den zuständigen Behörden erst bei der Ausfuhr, also nach der vorzeitigen Einfuhr, gestellt werden; deshalb wird vorgeschlagen, den Betrag der Eingangsabgaben, die für die Ausfuhrwaren zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, aus dem die Ersatzwaren kommen, in die Gemeinschaft eingeführt würden, in dem Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Ausfuhrwaren den zuständigen Behörden gestellt werden.

Artikel 9 und 10

Der Standard-Austausch-Verkehr sowie der aktive und passive Veredelungsverkehr ergänzen sich weitgehend und der Ausschuß für Zollveredelungsverkehr wird eingesetzt, um alle Fragen bezüglich der Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu prüfen.